

## Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes

Generalsekretär  
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Telefon-Durchwahl 0761 200-216  
Telefax 0761 200-211  
www.caritas.de

Datum 22.02.2016

### **Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) vom 16.02.2016 (BT-Drucksache 18/7538)**

Der Gesetzentwurf ist weitgehend deckungsgleich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung beschleunigter Verfahren vom 01.02.2016. Ziel der Regelung ist es laut Gesetzesbegründung, die Asylverfahren von Asylbewerbern, deren Anträge nur geringe Erfolgsaussichten haben, weiter zu beschleunigen. Er knüpft damit an das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) an. Der Gesetzentwurf enthält daneben auch weitergehende Regelungen. Zu einigen ausgewählten Neuregelungen wird im Folgenden Stellung genommen.

#### **Zu ausgewählten geplanten Neuregelungen im Einzelnen:**

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass sich die Regierungskoalition angesichts der hohen Zuwanderungszahlen von Schutzsuchenden einem starken Handlungsdruck ausgesetzt sieht. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass die Vielzahl gesetzlicher Maßnahmen in immer kürzeren Zeiträumen die Gefahr birgt, dass bislang geltende Individualrechte durch Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung immer weiter eingeschränkt werden, mitunter auch der rechtsstaatliche Rahmen von Gesetzgebungsprozessen erodierende Tendenzen aufweist (Bsp. Beteiligung der Zivilgesellschaft an Gesetzgebungsprozessen).

### **I. Änderung des AsylG**

#### **1. Artikel 1 Nr. 6 GE:**

Beschleunigte Verfahren (§ 30a AsylG-E)

Gemäß § 30a Absatz 1 AsylG-E sollen nun beschleunigte Asylverfahren in Außenstellen des BAMF, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind, durchgeführt werden können. Hierzu enthält der Gesetzentwurf einen Katalog zu den Personenkreisen, auf die die Regelung

Anwendung finden soll. Unter anderen sollen beschleunigte Verfahren insbesondere dann durchgeführt werden können, wenn der Ausländer ein Identitäts- oder Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen (§ 30a Absatz 1 Nr.1 AsylG-E). Darüber hinaus soll ein beschleunigtes Verfahren auch dann möglich sein, wenn der Ausländer einen Folgeantrag gestellt hat (§ 30a Absatz 1 Nr.4 AsylG-E). § 30a Absatz 2 AsylG-E enthält die Regelung, dass das Bundesamt innerhalb von einer Woche über den Asylantrag entscheiden muss, wenn es von dem beschleunigten Verfahren Gebrauch macht. Außerdem sind nach § 30a Absatz 3 AsylG-E die Betroffenen verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts und gegebenenfalls bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung in der zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung nach § 5 Absatz 5 AsylG-E zu wohnen.

### **Bewertung:**

#### **a. Rechtsschutz**

Der Versuch, das Asylsystem durch Absenkung verfahrensrechtlicher Standards zu entlasten, ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes bedenklich. So sind in den Fällen beschleunigter Verfahren in besonderen Aufnahmezentren Änderungen im Asylverfahren und im Rechtsschutz vorgesehen. Diese Regelungen, insbesondere kurze Fristen, sind geeignet, die Wahrnehmung von Rechten zu erschweren. Den Maßnahmen liegt insbesondere die Erwägung zugrunde, dass die davon betroffenen Personen wahrscheinlich nicht schutzbedürftig sind. Sicher festzustellen ist dies jedoch erst nach Entscheidung über den Asylantrag. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass Asylanträge individuell sorgfältig geprüft werden. Dazu müssen Antragsteller(innen) tatsächlich in der Lage sein, ihre Verfolgungsgründe und ihren Schutzbedarf geltend zu machen. Insbesondere für Antragsteller, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, ist dies von evidenter Bedeutung. Bereits im Rahmen des Flughafenverfahrens hat der Deutsche Caritasverband darauf hingewiesen, dass beschleunigte Verfahren mit eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten einhergehen. Neben ausreichender Zeit ist daher nicht zuletzt auch der Zugang zu unabhängiger Asylverfahrensberatung und insbesondere auch Rechtsberatung nötig. Denn im Falle einer Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet gelten die kurzen Rechtsmittelfristen des § 36 AsylG wonach der Asylbewerber innerhalb von einer Woche einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen muss. Hinzu kommt, dass das Verfahren nach Aktenlage entschieden wird. Das Gericht hört den Antragsteller nicht mehr persönlich an, sondern muss innerhalb einer Woche entscheiden

#### **b. Personenkreis**

Das beschleunigte Verfahren soll auch bei Personen Anwendung finden, bei denen die Umstände offensichtlich die Annahme rechtfertigen, dass ein Identitäts- oder Reisedokument mutwillig vernichtet oder beseitigt wurde. Bedenklich ist es, aus dem Fehlen von Ausweisdokumenten pauschal auf ein solch mutwilliges Verhalten zu schließen. Denn fehlende Ausweisdokumente sind auch ein fluchttypischer Begleitumstand. In vielen Ländern besteht keine Ausweispflicht. Von Menschen zu erwarten, in einer akuten Gefährdungslage zunächst Ausweispapiere zu organisieren, ist realitätsfremd, da viele Verfolgerstaaten gar keine Ausweise ausstellen würden. Vielfach ist es auch keine Option, diese über die Botschaften zu beantragen und somit erneut dem Regime, das für die Flucht verantwortlich ist, ausgeliefert zu sein. In anderen Fällen

werden Pässe von Schleppern abgenommen und anschließend auf dem Schwarzmarkt weiterverkauft. Es gibt daher zahlreiche Gründe, weswegen eine Person nicht über die entsprechenden Identitäts- oder Ausweispapiere verfügt.

Der Schutzbedarf einer Person darf nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes nicht an dem Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines Ausweisdokumentes gemessen werden, insbesondere dann nicht, wenn die Grundlage der Entscheidung sich lediglich auf eine Annahme, also eine bloße Vermutung stützt.

Ebenso bedenklich ist die Erstreckung des beschleunigten Verfahrens auf alle Folgeanträge. Den Folgeantrag sieht das Asylgesetz ja gerade deshalb vor, um die Möglichkeit zu eröffnen, neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren einzubringen. Dies wird durch ein beschleunigtes Verfahren unnötig erschwert.

Besonders Schutzbedürftige finden laut Gesetzentwurf im Rahmen der beschleunigten Verfahren keine Beachtung. Gerade Kranke, Traumatisierte, Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen laufen Gefahr, dass das beschleunigte Verfahren ihrem besonderen Schutzbedarf nicht gerecht wird. Für diese Personengruppe bedarf es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes Ausnahmeregelungen.

### **c. Besondere Aufnahmeeinrichtungen**

Der Deutsche Caritasverband steht besonderen Aufnahmeeinrichtungen kritisch gegenüber. Zwar unterstützt der Deutsche Caritasverband das Anliegen, einen zügigen Abschluss des Asylverfahrens sicherzustellen und damit eine Weiterverteilung auf die Kommunen regelmäßig unnötig zu machen. Die Legitimation einer solchen Regelung hängt aber entscheidend davon ab, dass das Ziel der Verfahrensbeschleunigung unter Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze und sorgfältiger Prüfung des Asylgesuchs erreicht wird. Der Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen ist in höchstem Maße belastend und führt zu vermeidbaren Konflikten. Erstaufnahmeeinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass diese Belastungen möglichst gering gehalten werden.

Ein Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung darf aus Sicht der Caritas nicht dazu führen, dass die rechtliche Beratung und Vertretung unverhältnismäßig erschwert wird, was etwa wegen der oft abgelegenen Lage dieser Einrichtungen der Fall ist. Bislang existiert kein System, das die zu erwartenden Fallzahlen in den abgelegenen Regionen der besonderen Aufnahmezentren bewältigen könnte. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Verfahrensstandards. Unabhängig von der Form der Unterbringung muss jedoch ein faires und unabhängiges Verfahren sichergestellt werden.

## **2. Artikel 1 Nr. 7 GE:**

Nichtbetreiben des Verfahrens, Asylantrag gilt als zurückgenommen (§ 33 AsylG-E)

Laut Gesetzentwurf soll § 33 AsylG-E komplett neu gefasst werden. Nach Absatz 1 der Neufassung gilt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. In Absatz 2 der Neufassung wird ein Katalog von Regelvermutungen darüber aufgestellt, wann der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. In Zusammenschau mit den Neuregelungen

in § 20 Absatz 1 AsylG-E (Weiterleitung an Aufnahmeeinrichtung), § 22 Absatz 3 AsylG-E (Meldepflicht) und § 23 Absatz 2 AsylG-E (Termin zur Antragstellung) entsteht durch die neue gesetzliche Regelung eine Vielzahl von Gründen, weswegen ein Nichtbetreiben des Verfahrens angenommen und der Asylantrag als zurückgenommen gewertet wird.

**Bewertung:**

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist eine solche Ausweitung von Gründen, aufgrund derer ein Nichtbetreiben des Verfahrens angenommen wird, problematisch, da weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verhalten gefordert wird, sondern jegliche Form ausreichen soll, in der der Ausländer seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nicht nachkommt.

**3. Artikel 1 Nr. 8 GE:**

Aufnahmeeinrichtungen, Erweitertes Führungszeugnis für Personen mit Kontakt zu Minderjährigen (§ 44 Absatz 3 AufenthG-E)

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die neue Regelung, dass Träger von Aufnahmeeinrichtungen sich künftig von Personen, die in diesen Einrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, zur Prüfung, ob sie für die aufgeführten Tätigkeiten geeignet sind, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen sollen. Eine solche Regelung dient dem Kindeswohl und dem Schutz Minderjähriger in Aufnahmeeinrichtungen.

Darüber hinaus bedürfte es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes jedoch auch gesetzlicher Gewaltschutzmaßnahmen für Kinder und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen, da diese nicht nur vereinzelt gewaltsamen Übergriffen durch andere Bewohner ausgesetzt sind.

## **II. Änderung des AufenthG**

**1. Artikel 2 Nr. 1 GE:**

Abschiebungsverbot; Erhebliche Gefahr für Leib oder Leben (§ 60 Absatz 7 AufenthG-E)

In § 60 Absatz 7 soll laut Gesetzesentwurf neu geregelt werden, dass eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vorliegt bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. In der Gesetzesbegründung (S. 19) wird darauf hingewiesen, dass insbesondere schwer diagnostizier- und überprüfbare Erkrankungen psychischer Art (z.B. posttraumatische Belastungsstörungen – PTBS) sehr häufig als Abschiebungshindernis geltend gemacht werden, was zu Verzögerungen bei der Abschiebung führt. In Fällen von PTBS könne eine solche schwerwiegende Erkrankung in der Regel nicht angenommen werden. Die Abschiebung sei regelmäßig möglich, es sei denn die Abschiebung führe zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zur Selbsttötung.

**Bewertung:**

Grundsätzlich wird das Recht des Staates nicht bestritten, den Aufenthalt nach negativem Ausgang eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens zu beenden. Dabei müssen aber gesundheitliche Belange fair berücksichtigt werden. Erschreckend ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes, dass künftig lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen nur noch dann ein Abschiebehindernis darstellen sollen, wenn sie sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Damit würde der gesundheitliche Zustand bei der Entscheidung über eine Abschiebung künftig nahezu keine Rolle spielen.

Auch die Regelannahme in der Gesetzesbegründung, dass eine schwerwiegende Erkrankung bei PTBS nicht zuträfe, wird seitens des Deutschen Caritasverbandes nicht geteilt. Gerade bei psychischen Erkrankungen ist der Schweregrad der Erkrankung nicht zwingend sofort erkennbar, sondern äußert sich erst im Verlauf der Krankheit. Meist sind Traumafolgen den Betroffenen selbst gar nicht als Krankheit bewusst. Bei der PTBS ist bekannt, dass es sehr lange dauern kann, bis die Krankheit zum Ausbruch kommt. Auslöser können Gefährdungssituationen wie gerade die drohende oder bevorstehende Abschiebung sein. Kommt es dann zu einer Retraumatisierung, deren Möglichkeit in der Natur der Erkrankung liegt, wird dies den Betroffenen häufig nicht geglaubt. Zwischen der Entscheidung im Asylverfahren und der Abschiebung vergeht häufig viel Zeit. In dieser Zeit des Wartens und der Sorge können psychische Traumata wiederaufleben, oftmals auch erstmalig zutage treten. Es gibt bestimmte Regeln in der psychiatrischen Praxis und Klinik, die helfen, Suizidgefahr zu erkennen und entsprechend zu handeln. Auch nach diesen Kriterien ist ein Suizid aber individuell nicht zu prognostizieren<sup>1</sup>, d. h. einerseits, ein Suizid kann auch geschehen, wenn keine Gefährdung erkennbar ist bzw. Fragen nach Suizidabsichten verneint werden, andererseits muss und wird sich nicht jeder, der einen Suizid ankündigt, tatsächlich auch suizidieren. Eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne einer Gefahr für Leib oder Leben kann bei PTBS nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes daher nicht regelhaft ausgeschlossen werden. Eine Abschiebung darf daher insbesondere in Fällen schwer diagnostizierbarer Krankheiten nicht ungehindert vorgenommen werden können.

Dies auch deshalb nicht, da die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Asylantragstellern und ihrem daraus resultierenden besonderen Schutzbedarf trotz Fristablauf (Umsetzungsfrist: 20.07.2015) in Deutschland bislang nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen muss im Sinne einer klar geregelten Erfassung in nationales Recht umgesetzt werden.

**2. Artikel 2 Nr. 2 GE:**

Aussetzung der Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen (§ 60a Absatz 2c und 2d AufenthG-E)

---

<sup>1</sup> Ebert/Kindt, Die posttraumatische Belastungsstörung im Asylverfahren, Freiburg, 2004, in: Verwaltungsblätter Baden-Württemberg, VBl. 2/2004

Laut Gesetzentwurf soll künftig auch eine Vermutung gelten, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Laut Gesetzesbegründung (S. 19) wird damit gesetzlich vermutet, dass der Ausreisepflichtige reisefähig ist. Verletzt der Ausländer schuldhaft seine Pflicht zur Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, soll die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen dürfen, es sei denn, es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich durch Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Ordnet die Behörde auf Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine ärztliche Untersuchung an, soll sie berechtigt sein, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer ohne einen zureichenden Grund der Anordnung nicht Folge leistet.

**Bewertung:**

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist besorgniserregend, dass der gesundheitliche Zustand bei der Entscheidung über eine Abschiebung künftig nur noch eine untergeordnete Rolle spielen soll und Abschiebungen auch bei schwerwiegenden Erkrankungen möglich sein sollen. Insbesondere bei schwer diagnostizierbaren Erkrankungen psychischer Art (Beispiel: PTBS) bestünde durch eine solche Regelung die Möglichkeit, dass der Ausländer trotz schwerwiegender Erkrankung abgeschoben wird. Die Widerlegung der Vermutung, dass gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen und die Reisefähigkeit nicht gegeben ist, wird dem Ausländer aufgebürdet, der hierzu vielfach gar nicht in der Lage sein wird. Nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes dürfen die Aussetzung von Abschiebungen und die Erteilung von Duldungen im Fall von schweren und insbesondere von schwer diagnostizierbaren Erkrankungen jedoch nicht aus rein formalen Gründen unterbleiben. Für die Frage der Beurteilung der Aussetzung muss der tatsächliche Gesundheitszustand entscheidend sein.

**3. Art. 2 Nr. 4 GE:**

Aussetzung der Familienzusammenführung für zwei Jahre bei subsidiär Schutzberechtigten (§ 104 Absatz 13 AufenthG – E)

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt werden. Nach Ablauf der zwei Jahre soll die alte Rechtslage wieder in Kraft treten, also der Familiennachzug wieder möglich sein.

Noch im August 2015 wurde für subsidiär Schutzberechtigte der erleichterte Familiennachzug per Gesetz (Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung) eingeführt. Subsidiär Schutzberechtigte wurden GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten gleichgestellt. Damit wurde eine langjährige Forderung des Deutschen Caritasverbandes umgesetzt. Subsidiär Schutzberechtigte konnten unter erleichterten Bedingungen (also insbesondere ohne Sicherung des Lebensunterhaltes) ihre Familienangehörigen nachholen.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 16.02.2016 soll diese Besserstellung nun für zwei Jahre wieder ausgesetzt werden.

**Bewertung:**

Zwar verpflichten EU-Richtlinien den Gesetzgeber nicht, den Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen vorzusehen. Auch gibt es keinen unmittelbaren Anspruch aus dem Grundgesetz auf Nachzug von Familienangehörigen. Allerdings verpflichten Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dazu, die familiären Bindungen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob die Familie auch im Herkunftsland zusammenleben könnte, was bei Bürgerkriegsflüchtlingen ebenso zu verneinen ist wie bei Personen mit Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Der starke Schutz, den die Familie bei anerkannten Flüchtlingen hat, muss aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes auch subsidiär Schutzberechtigten zu Gute kommen.

Die Erfahrungen zeigen, dass Familienzusammenführungen zu Flüchtlingen derzeit oftmals mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen, weshalb zu befürchten ist, dass sich für viele nach der Aussetzungsfrist ein weiteres Jahr der familiären Trennung anschließen wird. Der starke Schutz der Familie muss aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes gerade jetzt auch subsidiär Geschützten zugutekommen, da das familiäre Zusammenleben positive Impulse für die Integration setzt und der legale Weg des Familiennachzugs verhindert, dass Frauen und Kinder illegale und gefährliche Wege der Migration auf sich nehmen. Versuche, Zuzugszahlen zu verringern, dürfen nicht zu Lasten von Familien gehen. Dass mit der geplanten Regelung auch unbegleitete Minderjährige von ihren Eltern jahrelang getrennt sein werden ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Zumindest in diesen Fällen wäre eine Ausnahmeregelung (Härtefallregelung) notwendig.

### **III. Änderung des AsylbLG**

**Artikel 3 Nr. 1 GE:**

Grundleistungen, notwendiger persönlicher Bedarf (§ 3 Absatz 1 AsylbLG-E)

§ 3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG soll dahingehend geändert werden, dass die Sätze für den persönlichen Bedarf abgesenkt werden. Einzelne Verbrauchsausgaben für Bildung und Freizeit, Medien, Kultur und Unterhaltung werden nicht mehr als bedarfsrelevant anerkannt. Bei alleinstehenden Erwachsenen handelt es sich um 10 Euro, bei anderen fällt die Kürzung etwas geringer aus.

Begründet wird dies damit, dass diese Leistungen nicht bedarfsrelevant seien (Drs. 18/7538, S. 22). Anschaffungen zum Medienkonsum zählen demnach nicht zu den unabweisbaren Bedarfen (Drs. 18/7538, S. 22). Die Teilnahme an außerschulischem Unterricht oder Kursen gehöre solange nicht zum existenzsichernden Bedarf, solange der weitere Aufenthalt ungeklärt sei (Drs. 18/7538, S. 23). Bei Personen ohne gute Bleibeperspektive sei von vornherein von einem geringeren Integrationsbedarf auszugehen (Drs. 18/7538, S. 24).

Im Gesetzentwurf vom Herbst 2015 war noch geplant, Teilnehmer(inne)n eines Integrationskurses, die Leistungen nach AsylbLG, SGB XII oder SGB II beziehen, nicht vollständig vom Eigenanteil an den Kursen zu befreien. Im Gespräch war ein Kostenbeitrag entsprechend den Grundsicherungsleistungen für Bildung und/oder Freizeit/Unterhaltung/Kultur von mindestens 1,39 bis zu 40,00 pro Monat. Begründet wurde dies mit der Entlastung der öffentlichen Hand. Nun soll mit der Begründung, die derzeitigen Sätze entsprächen nicht der Bedarfssituation von Grundleistungsbezieher(inne)n nach dem AsylbLG, eine generelle Absenkung der Teilhabeleis-

tungen im AsylbLG erfolgen. Diese Maßnahme wird für alle, die Leistungen nach § 3 AsylbL beziehen, gelten unabhängig von der Frage, welche Bleibeperspektive tatsächlich besteht oder ob die Betroffenen zumindest an einem Integrationskurs teilnehmen können. Dieser bleibt für Bezieher(innen) von Grundleistungen kostenlos.

### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband hält es nicht für zulässig, in dieser Form auf das soziokulturelle Existenzminimum der Betroffenen zuzugreifen. Das Menschenrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst auch bei Ausländer(innen) die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG) bzw. in seiner Begründung (BT-Drs. 17/3404) finden sich keine Hinweise darauf, dass die Regelsätze Abteilungen enthalten, die der Integration in Deutschland dienen oder vom Integrationsgrad abhängig sind (Sie steigen insbesondere nicht mit der Dauer des Aufenthalts bzw. Integrationsgrad). Sie sollen vielmehr ein menschenwürdiges Leben für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Deutschland sichern. Es gehört zu den Kernaussagen der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 zum AsylbLG, dass der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unabhängig von der Aufenthaltsdauer und der Aufenthaltsperspektive von Beginn des Aufenthaltes an vollumfänglich zu gewährleisten ist.<sup>2</sup> Eine Absenkung lässt sich daher nicht mit einem noch nicht absehbaren Integrationsbedarf begründen.

Eine Absenkung lässt sich auch nicht damit begründen, dass bestimmte Leistungen nicht zu den zwingenden, unabweisbaren Bedarfen zählen. Der „gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt“<sup>3</sup>. Das umfasst auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. So muss die Anschaffung eines Fernsehers, wie in der Gesetzesbegründung vermerkt, nicht als unabwendbarer Bedarf in Gänze nach § 24 Abs. 1 SGB II ermöglicht werden. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die entsprechende Abteilung im Regelsatz, die der Sicherung des notwendigen Mindestmaßes an Teilhabe dient, gestrichen werden darf.

Dem Gesetzgeber kommt nach der Aussage des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zwar ein größerer Gestaltungsspielraum zu als bei der physischen Existenzsicherung.<sup>4</sup> Es ist außerdem zulässig, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigt. Das darf aber nicht anhand des Aufenthaltsstatus geschehen. Der Minderbedarf muss vielmehr, auch im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums, in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden.<sup>5</sup> Dies ist nicht geschehen. Die Änderung ist nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Sie wird auch der Realität nicht gerecht. Betroffen werden auch diejenigen sein, bei denen die Bleibeperspektiven gut bis sehr gut sind, weil sie aus Staaten kommen, bei denen die Anerkennungsquoten hoch sind. Sie zur Teilnahme an Integrationskursen zuzu-

---

<sup>2</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012

<sup>3</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Rn. 91

<sup>4</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Nr. 93

<sup>5</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, u.a. Leitsätze, Absatz-Nr. 99, Nr. 120

lassen, auf der anderen Seite aber Teilhabeleistung wegen der angeblich unsicheren Bleibeperspektive zu kürzen, ist unlogisch und lebensfern.

Freiburg, 22.02.2016  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

**Kontakt:**

Martin Beißwenger, Referat Migration und Integration  
Telefon 0761/200-327; [Martin.Beisswenger@caritas.de](mailto:Martin.Beisswenger@caritas.de)

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referat Migration und Integration  
Telefon 0761/200-371; [Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de](mailto:Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de)